

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 65.

Inhalt: Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357). S. 299. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 300. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 300.

(Nr. 263.) Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357).

Auf Grund von § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) bestimmen wir folgendes:

Über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, entscheidet endgültig als höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksdirektor, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befunden haben.

Weimar, den 13. Dezember 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Gledigt i. B.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 24. Dezember 1915.

73